



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 27, Nummer 17, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 1. September 2017

Woche 35



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 68,90 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 2

Gemeinde Schenkendöbern

- Hinweise zur Einhaltung der Anliegerpflichten im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern Seite 2
- Bekanntmachung über die Gemeindevertretersitzung in Schenkendöbern Seite 2

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern OT Sembten und in 03172 Guben OT Groß Breesen Seite 3

I. Stadt Guben

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

4. September 2017 15.30 Uhr

Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

7. September 2017 16.00 Uhr

Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
Rathaus, Zi. 236

13. September 2017 16.00 Uhr

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Hinweise zur Einhaltung der Anliegerpflichten gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grund der besonders in den vergangenen Wochen häufig gemeldeten und festgestellten Verstöße in Bezug auf die Nichteinhaltung der Anliegerpflichtungen gemäß § 7 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern (Gemeindeverordnung) vom 21.06.2005 wird hiermit aus gegebenem Anlass noch einmal auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften hingewiesen.

Gemäß § 7 Gemeindeverordnung sind Anlieger grundsätzlich zur Sauberhaltung der öffentlichen Flächen bzw. Bereiche vor ihren Grundstücken verantwortlich.

Demnach sind die Flächen vor den Grundstücken bis zur Straßenmitte sauber zu halten! Die Verpflichtung zur Sauberhaltung gilt auch für nicht bebaute Grundstücke, wie z. B. land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Zu den Anliegerpflichten gehört es, die entsprechenden Flächen bei Bedarf zu kehren bzw. diese von Wildwuchs, Laub, Schlamm und Unrat zu befreien.

Im Verantwortungsbereich liegende Grünflächen sind fortdauernd zu pflegen und zu erhalten, wozu auch eine regelmäßige Mahd gehört.

Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks selbst zu entsorgen.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch die jeweiligen Eigentümer ohne nachteilige Beeinflussung der Nachbarn bzw. angrenzender öffentlicher Flächen zu bewirtschaften.

Wer gegen diese Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 16 Gemeindeverordnung mit einem Verwarn- oder Bußgeld von 5,00 Euro bis 2.500,00 Euro belegt werden.

Gemeinde Schenkendöbern
Bau- und Ordnungsamt

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

am **Dienstag, dem 12. September 2017** findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, die 32. öffentliche **Gemeindevertretersitzung** der Gemeindevertretung Schenkendöbern statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 27.07.2017 – öffentlicher Teil
4. Bericht und Information des Bürgermeisters
5. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern
6. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 22 „Versandhandel Kerkwitz“ im Ortsteil Kerkwitz
7. Beschluss zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schenkendöbern zum 01.01.2011
8. Berichte der Ausschüsse
9. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, GWAZ, WBV bzw. GUV, Marketing & Tourismus, Braunkohlensausschuss [BKA], Arbeitskreis Tagebau, INA) sowie Bericht der Kreistagsabgeordneten
10. Sonstiges
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 27.07.2017 – nichtöffentlicher Teil
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Personalangelegenheiten
15. Sonstiges

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
Ralph Homeister
Vorsitzender der Gemeindevertretung

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern OT Sembten und in 03172 Guben OT Groß Breesen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 22. August 2017

Die Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstücke 230, 457 und 470 drei Windkraftanlagen sowie in der Gemarkung Guben, Flur 1, Flurstücke 243 und 246 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe von 200 m) und einer elektrischen Leistung von je Anlage 3,45 MW. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf Forstflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal des Jahres 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. August 2017 bis einschließlich 29. September 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, im Servicecenter der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben sowie im Bauamt des Amtes Neuzelle, Bahnhofstraße 22, Zimmer 20 in 15898 Neuzelle ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. August 2017 bis einschließlich 13. Oktober 2017** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, im Servicecenter der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben oder im Bauamt des Amtes Neuzelle, Bahnhofstraße 22, Zimmer 20 in 15898 Neuzelle unter Angabe der Registriernummer **40.013.00/16/1.6.2V/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 6. Dezember 2017 um 10 Uhr im Saal der Interkulturellen Stätte, Lindenstraße 4 in 03172 Schenkendöbern OT Sembten erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

